



Regelungen für Übernachtungsbetriebe

Das Land Hessen hat beschlossen für die Übernachtung zu privatem oder touristischem Zweck ein negativ Nachweis erbracht werden muss. Gäste müssen bei Anreise ihren Negativ-Status nachweisen:

- Negativer Antigen- oder PCR-Test, nicht älter als 24 Stunden
- Negativer Antigentest vor Ort unter Aufsicht.
- ODER einen Genesenennachweis bzw. positiver PCR-Test, mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate alt.
- ODER voller Impfschutz laut Impfpass: Datum der Zweitimpfung plus 15 Tage

Wie dürfen touristische Gäste gepflegt werden?

Alle Gäste dürfen im Hotel – auch im innenliegenden Hotelrestaurant – gepflegt werden, denn Verpflegungsleistungen gehören zum Übernachtungsangebot dazu. Es gibt keine Unterscheidung zwischen touristischen oder notwendigen Übernachtungen. Aber es muss ein konsequentes Hygienekonzept umgesetzt werden. Das bedeutet – wie im letzten Jahr: Aushänge zu Abstand, Wegeführung, Maskenpflicht, Desinfektion usw. Buffets sind ebenso zulässig wie Tischservice. Doch auch hier gilt: keine Schlangenbildung, Desinfektion am Büffet für jeden Gast einzeln – wie im letzten Jahr.

Bitte haben Sie Verständnis für diese Maßnahmen.